

Beschluss des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien
für den Pfaffenlohweg in Riehen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für den Pfaffenlohweg werden Bau- und Strassenlinien endgültig festgesetzt, wie folgt:

- I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 4102 versehenen Pläne, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Grenze von Parzelle 420 und 421.
- b) Richtungsbrüche: schwacher Bruch dem alten Weg entsprechend nach rechts und Bogen von 300 m Radius nach links.
- c) Ende: Bahnlinie der Wiesentalbahn.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien 15,00 m.
- b) Zwischen den Strassenlinien 6,00 m.
- c) Vorgärten links 4,50 m., rechts 4,50 m.

3. Höhenverhältnisse:

- a) Anfangspunkt: Cote 32,76 (Kreuzung Burgstrasse).
 - b) Gefällsverhältnisse: Steigen 1,44 ‰ auf 176,2 m (Cote 35,30). Steigen 1,94 ‰ auf 133,86 m.
 - c) Endpunkt: Cote 37,90.
- II. Der Pfaffenlohweg wird als Hauptstrasse bezeichnet, er darf beidseitig angebaut werden.
- III. Die Vorgärten sind mit je 1,50 m zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

Die Grundbuchverwaltung wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und der Grundbuchverwaltung in doppelter Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 11. Juli 1908.

Kanzlei des Kantons

Basel-Stadt

A. Röhrer